

### III. Zweck und Umfang der Königlichen Meiereien.

Um so gewichtige Hemmnisse aus dem Wege zu räumen und so zahlreiche Mängel zu verbessern, waren vielerlei Heilmittel nöthig — Aneiferung durch Gründe des Interesses und der Ehre, Maßregeln der Gesetzgebung<sup>7</sup>, des Unterrichtes und der Aufmunterung, Musterwirthschaften, Versuchsstationen, Stammheerden.

Eine dieser Unternehmungen — mit unbemessenen Mitteln, wo es einem nützlichen Ziele galt — sind die Königlichen Gestüte und Meiereien. Zu einer Reihe von andern Maßregeln, welche die Fürsorge des Regenten auf verfassungsmäßiger Bahn und mit den Mitteln des Staates in's Leben gerufen oder besser ausgebildet hat<sup>8</sup>, waren sie der ergänzende Beitrag, den die Munificenz des Königs leistete.

Der Leser, der sich über die Königl. Gestüte und Meiereien ein richtiges Bild machen will, möge dieß beachten.

Ihrer Wirksamkeit waren vornämlich und insbesondere zwei Haupt-Ziele gesetzt:

- 1) die verschiedenen Zweige der Viehzucht, worunter in der ausgedehntesten Weise das Gestüt, und
- 2) das Fach der landwirthschaftlichen Einrichtungen und Grundverbesserungen.

In der zuletzt gedachten Beziehung sollte das Beispiel auf den Königl. Höfen, überall das Nützliche voranstellend, ohne das Schöne aus den Augen zu lassen, von der gefährlichen Vorliebe für vermeidbare Bauten entwöhnen und dagegen den Sinn für die Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Bodens beleben. Der Zweck in erst erwähneter Richtung war, neben der Aneiferung, theils Erweiterung des Wissens durch eigene Erforschung, theils aufmunternde Unterstützung der Fachgenossen durch Darbietung der kostbaren Zuchtthiere, deren Anschaffung die Kräfte des gewöhnlichen Landwirths übersteigt.

### IV. Einrichtung des Dienstes.

Die Leitung der Gestüte und Meiereien geht in allen Zweigen von ihrem Königlichen Herrn unmittelbar aus.

Für diejenigen Fragen der Administration, welche Vorberathungen erfordern, ist eine eigene beratthende Behörde unter der Bezeichnung: „Verwaltungsbehörde der K. Privatgestüte und Meiereien“ aufgestellt. Sie bringt die Ergeb-

nisse der Vorberathung in kurze Protokolle, die zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden und sofort ihre unmittelbare Erledigung finden. Das Kassen- und Rechnungswesen aber steht unter der Königl. Hofdomänenkammer, welche das Fideicommissvermögen des Königl. Hauses verwaltet.

Mit Ausführung der Königl. Befehle sind zunächst zwei Beamte betraut, die ihren Sitz in Stuttgart haben; der eine für die Abtheilung des Gestüts, der andere für die landwirthschaftliche Abtheilung und für den ökonomischen Theil der Administration überhaupt.

Die Geschäfte der Kasse, der Rechnungsführung und der Naturalverwaltung werden durch einen dritten Beamten besorgt.

Mit der speciellen Aufsicht ist auf jedem Hofe, je nach der Ausdehnung des Dienstes, ein Verwalter, Gestütsthierarzt, oder Aufseher beauftragt.

Zur Norm der Verwaltung im Allgemeinen dient ein Etat, der je am Anfang des Verwaltungsjahres nach Maßgabe der speciellen Königlichen Befehle ausgearbeitet, durch die erwähnte Verwaltungsbehörde berathen und der höchsten Genehmigung vorgelegt wird.

## V. Stellung der Dienstboten und Tagelöhner.

Die in den Gestüten und Meiereien vorkommenden Arbeiten werden durch dreierlei Funktionäre ausgeführt:

- 1) durch ständige Knechte: Sie sind mit vierteljähriger Kündigung im Jahreslohne angestellt, erhalten neben baarem Gelde noch Kleidung und Gartenstücke zum Anbau von Kartoffeln, und sind Mitglieder eines Vereines, aus welchem die Wittwen der niederen Königlichen Dienerschaft Pensionen und ihre Waisen Erziehungsbeiträge empfangen;
- 2) durch ständige Tagwerker, die verbindlich sind, jeden Tag sich dem Dienst zu stellen, die aber dem Tag nach abgelohnt werden. Aus ihrer Klasse gehen in der Regel die Knechte hervor;
- 3) durch unständige Arbeiter, die, ohne Verbindlichkeit, nur zu den Zeiten kommen, in welchen ihre Arbeit begehrt wird. Sie werden bald nach der Arbeitszeit, bald nach dem Stücke abgelohnt.

Zur Vereinfachung des Haushalts wird der dienenden Klasse keine Kost gereicht. Jeder hat für seine Ernährung selbst zu sorgen. Die Ablohnung der unter 2 und 3 genannten Funktionäre beschränkt sich auf baares Geld.